

# RS Vwgh 1990/6/20 89/13/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 10;

## Rechtssatz

Bei Ermessensentscheidungen beschränkt sich die Überprüfung durch den GH darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmißbrauchs - nicht der Fall gewesen ist (Hinweis E 14.11.1984, 83/13/0086). Die Behörde handelt ihr Ermessen nicht willkürlich, wenn sie die Versagung der beantragten Nachsicht auf die Erwägung stützt, daß die den Abgabepflichtigen belastende Zusammenballung von Steuern eindeutig auf eine Vernachlässigung der abgabenrechtlichen Pflichten durch den Abgabepflichtigen zurückzuführen sei.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

ErmessensentscheidungenVerfahrensbestimmungen ErmessenErmessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130249.X02

## Im RIS seit

11.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)